

Bundesministerium für Justiz

per E-Mail: team.z@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen: Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Wien, 29.04.2014
Mag. Off/Ja 18.03.2015 BMJ-Z6.002/0008-I 1/2015

Betrifft: „Entwurf Erbrechts-Änderungsgesetz 2015“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer dankt für die Einladung zur Begutachtung des „Entwurfs zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015“ und übermittelt im Folgenden ihre diesbezügliche Stellungnahme.

In den §§ 748 und 749 ABGB in der Fassung des vorliegenden Entwurfes ist das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten und der Vermächtnisnehmer geregelt.

Gemäß § 104 Ärztegesetz gewähren die Ärztekammern bei Tod eines Kammerangehörigen oder eines Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung eine Bestattungsbeihilfe und eine Hinterbliebenenunterstützung. Anspruch darauf haben gemäß § 104 Abs. 3 ÄrzteG ein eventuell namhaft gemachter Zahlungsempfänger und in Ermangelung eines solchen die Witwe/der Witwer, die Waisen und sonstige gesetzliche Erben.

In Zusammenhang mit der Neuregelung der §§ 748 und 749 des Entwurfs Änderung des ABGB ersuchen wir daher in § 751 des Entwurfs um eine Klarstellung, dass für dieses außerordentliche Erbrecht Abweichungen für die Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern geregelt sind. Anderenfalls könnten derart zur Erbschaft Berufene eventuell

argumentieren, dass sie als sonstige gesetzliche Erben auch einen Anspruch auf Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung hätten.

Dies würde den Kreis der Berechtigten unbillig erweitern. Wenn der Arzt/die Ärztin seine Lebensgefährtin/ihren Lebensgefährten insofern absichern möchte, dann besteht de lege lata (§ 104 Abs. 3 ÄrzteG 1998) ohnehin die Möglichkeit, sie/ihn als Zahlungsempfänger namhaft zu machen.

Wir ersuchen daher, eine Änderung des § 751 des Entwurfes vorzunehmen, sodass dieser lautet wie folgt:

Abweichungen von der allgemeinen Erbfolge

§ 751. Abweichungen von der in diesem Hauptstück bestimmten gesetzlichen Erbfolge, insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **sowie des außerordentlichen Erbrechts für die Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern** sind gesondert geregelt.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

